Fertigung: .....
Anlage: .....1 .....
Blatt:.....1 - 3 .....

SATZUNGEN

der Gemeinde Bollschweil

(Landkreis Breisgau Hochschwarzwald)

über die Aufstellung

a) des Bebauungsplans " Hexentalstraße im Unterdorf" und

b) die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat am *20.11.2019* im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

a) den Bebauungsplan "Hexentalstraße im Unterdorf" und

b) die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99).

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans für

a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sowie

b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus den Festsetzungen im gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplans.

§ 2 Bestandteile des Bebauungsplans

a) Die planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. Zeichnerischer Teil	M. 1 : 1.000	i.d.F.v. 18.04.2018
2. Schriftliche Festsetzungen Planungsrechtlicher Teil (§ 9 BauGB)		i.d.F.v. 18.04.2018

b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. Gemeinsamer Zeichn. Teil	M. 1 : 1.000	i.d.F.v. 18.04.2018
2. Schriftliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)		i.d.F.v. 18.04.2018

c) Beigefügt sind:

1. Begründung mit Umweltbelangen		i.d.F.v. 20.11.2019
2. Hinweise und Empfehlungen		i.d.F.v. 18.04.2018
3. Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung Dr. Luisa Steiner, IFÖ Bad Krozingen		i.d.F.v. 27.03.2017
4. Schemaschnitte	M. 1 : 200	
5. Übersichtsplan		

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 100.000,- € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten rückwirkend zum 11.05.2018 mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Bollschweil übereinstimmen.

Aufstellungsbeschluss	19.10.2016
1. Offenlage	12.05.2017 - 12.06.2017
2. Offenlage	09.02.2018 - 12.03.2018
Satzungsbeschluss	18.04.2018 / 20.11.2019

Bollschweil, den 02.12.2019

.....

Josef Schweizer, Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICHKEIT

Nach §§ 10 Abs. 3 und 214 Abs. 4 BauGB,
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
durch Bekanntmachung
im Amtsblatt vom .....
in rückwirkender Inkraftsetzung zum 11.05.2018

Bollschweil, den .....

.....

Josef Schweizer, Bürgermeister